

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Jahresabrechnung 2001 (Auf Basis WP-Bescheinigungen)

Zur Endabrechnung des bundesweiten Belastungsausgleiches nach EEG im Jahr 2001 wurden im Nachgang zur Jahresabrechnung auf Grundlage der bis zum 31.03.2002 ermittelten Daten durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 11 Abs. 5 EEG Wirtschaftsprüferbescheinigungen von den unterlagerten Verteilungsnetzbetreibern bzw. EVU eingefordert. Auf der Grundlage dieser Bescheinigungen haben die ÜNB ihrerseits Wirtschaftsprüferbescheinigungen anfertigen lassen und dem Verband der Netzbetreiber (VDN) zur Verfügung gestellt.

Nach Zusammenfassung und Auswertung dieser bescheinigten Daten durch den VDN ergibt sich eine gegenüber den zunächst zur Jahresabrechnung per 31.03.2002 gemeldeten Werten (EEG-Quote 3,89 %; Pflichtvergütung 16,90 Pf/kWh = 8,64 Cent/kWh) geänderte bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) in Höhe von 3,91 % und eine bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom von 16,99 Pf/kWh = 8,69 Cent/kWh.

Der vom VDN beauftragte Wirtschaftsprüfer hat nunmehr unter Verwendung der Wirtschaftsprüferbescheinigungen der ÜNB bestätigt, dass die Ermittlung von EEG-Quote und Durchschnittsvergütung für das Jahr 2001 dem Grunde und der Höhe nach korrekt ist.

Die Differenz aus der Abrechnung per 31.03.2002 und den resultierenden bescheinigten Daten werden durch die ÜNB gegenüber den EVU im ersten Halbjahr 2005 ausgeglichen. Über Details werden die ÜNB die EVU (Stromhändler) zeitnah informieren.

Die o.g. Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim VDN eingesehen werden.
Die relevanten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

EEG-Jahresabrechnung 2001 zur Ausgleichsregelung der ÜNB nach § 11 EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen der Netzbetreiber

	Bezugsgröße*	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen
2001	464.285,6 GWh	18.145.468.524 kWh	3.083.592.098,34 DM = 1.576.615.604,80 EURO

*) Bezugsgröße für die Quotenberechnung bei EEG:
Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 4 EEG fallen (also die Abgabe an Endverbraucher von Stromhändlern, deren Absatz zu mehr als 50 % aus Regenerativ-Anlagen erfolgt).

Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **3,91 %**
Bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom: **16,99 Pf/kWh = 8,69 Cent/kWh**

Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten laut §§ 4-8 EEG (EEG-Energiemix)

		GWh	Anteil
§ 4	Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas	6.088,3	33,6 %
§ 5	Biomasse	1.471,7	8,1 %
§ 6	Geothermie	0,0	0,0 %
§ 7	Windkraft	10.509,2	57,9 %
§ 8	Solare Strahlungsenergie	76,2	0,4 %
Gesamt:		18.145,5	100,0 %